



Sozialtherapeutische Beratungsstelle /
Betreuungsverein e.V. Rheinallee 17 55118 Mainz

Newsletter 2

Ansprechpartner/in: Koch, Holger
Telefon: (06131) 90 52 140
Telefax: (06131) 90 52 150
E-Mail: koch@sbb-mainz.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
kh

Datum
28.08.2012

Newsletter August 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich willkommen zur zweiten Ausgabe unseres Newsletters. Vielen Dank für Ihre Rückmeldungen zu unserem neuen Angebot. Gerne dürfen Sie natürlich unser Newsletter auch an Personen weiter leiten, für die die weitergegebenen Informationen interessant sein könnten. An- und Abmeldungen sind über die E-Mail-Adresse: newsletter@sbb-mainz.de möglich.

In der aktuellen Ausgabe beschäftigen wir uns zunächst mit den Neuregelungen der Rundfunkgebühren, die insbesondere für behinderte Betreute mit dem Merkzeichen „RF“ und Betreute, die im eigenen Haushalt wohnen und bisher keine Rundfunkgeräte bereit gehalten haben, von Bedeutung sind.

Anschließend erläutern wir die relativ neuen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Thema Zwangsbehandlung, um abschließend das Unterstützungsangebot Hausnotruf und die anteilige Bezuschussung durch die Pflegekasse kurz vorzustellen.

Inge Teichmann

und

Holger Koch

1. Neuregelung der Rundfunkgebührenpflicht ab 2013

Durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird die Rundfunkgebührenpflicht grundlegend reformiert und neu gestaltet. An die Stelle der nach tatsächlich bereit gehaltenen Rundfunkempfangsgeräten gestaffelten Gebühr tritt für Privatpersonen ein einheitlicher Gebührensatz pro Haushalt in Höhe von 17,98 Euro pro Monat.

Dies bedeutet, dass zukünftig auch die Personen, die gar keine Rundfunkempfangsgeräte besitzen oder die z.B. ausschließlich ein Radio in Betrieb hatten, den vollen Gebührensatz bezahlen müssen. Dieser umfasst dann alle in einem Haushalt vorgehaltenen Geräte unabhängig von der Anzahl und auch von den im Haushalt lebenden Personen. Auch Empfangsgeräte in Privat-PKW's sind von diesem Haushaltsbeitrag mit erfasst und verursachen keine zusätzlichen Kosten.

Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „RF“ sind nicht wie bisher vollständig von den Gebühren befreit. Sie müssen einen ermäßigten Beitragssatz von 5,99 Euro pro Monat zahlen.

Personen, die Sozialleistungen beziehen (z.B. Arbeitslosengeld II ohne Aufstockungsbetrag/ Grundsicherung nach SGB XII/ Hilfen zur Pflege nach SGB XII) werden weiterhin auf Antrag vollständig von der Gebührenpflicht befreit. Allerdings gilt, dass die Haushaltsgebühr in voller Höhe zu zahlen ist, wenn eine Person im Haushalt (z.B. im Falle einer Wohngemeinschaft) über ausreichendes Einkommen verfügt.

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Vgl. Newsletter 1) können Personen, die nur bis zur Höhe der GEZ-Gebühr über den entsprechenden Einkommensgrenzen für die genannten Sozialleistungen liegen, einen Härtefallantrag stellen. Diesem soll eine Kopie des Ablehnungsbescheids für die jeweilige Sozialleistung beigelegt werden. Liegt also das Einkommen einer Familie monatlich 20 Euro über dem sozialhilferechtlichen Bedarf, muss sie die volle Haushaltsgebühr bezahlen. Liegt das Einkommen nur 17 Euro über dem sozialhilferechtlichen Bedarf, kann ein Härtefallantrag gestellt werden. Die Rundfunkgebühr muss komplett nicht bezahlt werden.

Achtung! Auch weiterhin ist das alleinige Vorliegen einer Pflegestufe nach Pflegeversicherungsgesetz kein Grund für eine Ermäßigung oder Befreiung.

Noch weitgehend ungeklärt sind die konkreten Auswirkungen der Neuregelung für Heimbewohner, die keine Hilfe zur Pflege nach SGB XII beziehen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass diese, falls sie eigene Rundfunkgeräte in ihrem Zimmer haben, den vollen Haushaltsbeitrag zahlen müssen. Selbst wenn in einem Doppelzimmer im Pflegeheim ein Bewohner die Anspruchsvoraussetzungen für eine vollständige Befreiung erfüllt, der zweite aber über eigene Einnahmen verfügt, ist dieser voraussichtlich voll gebührenpflichtig. Dies ergab zumindest die telefonische Recherche bei den diversen Hotlines der GEZ. Ein entsprechendes Infoblatt für Heimbewohner ist derzeit noch nicht vorhanden.

Detaillierte Informationen sind unter www.rundfunkbeitrag.de zu erhalten.

2. Neues aus der Rechtsprechung

Bundesgerichtshof zur Frage der Zwangsbehandlung nach betreuungsrechtlichen Grundlagen

Wie schon in Newsletter 1 berichtet, hat das Bundesverfassungsgericht die Maßstäbe für eine rechtlich zulässige Zwangsbehandlung psychisch kranker Patienten neu definiert. Ob und in wie weit dieses Urteil auch Auswirkungen für die betreuungsrechtliche Unterbringung und eventuell erforderliche Zwangsbehandlungen in diesem Kontext hat, war danach in der Rechtsprechung und Kommentierungsliteratur umstritten.

Der Bundesgerichtshof hat sich nun in zwei Urteilen (XII ZB 99/12; XII ZB 130/12 vom 20.06.12) mit dieser Frage beschäftigt und dabei seine bisherige Rechtsauffassung, nach der unter engen Voraussetzungen eine Zwangsbehandlung nach § 1906 (1) Nr. 2 BGB rechtlich zulässig ist, aufgegeben.

Aus dem Urteil:

„Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug (...) fehlt es gegenwärtig an einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden gesetzlichen Grundlage für eine betreuungsrechtliche Zwangsbehandlung. (...) Deshalb darf der Betreuer derzeit auch im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung keine Zwangsbehandlung veranlassen“ (BGH XII ZB 99 130/12 vom 20.06.12)

Der BGH führt weiter aus, dass auch für die betreuungsrechtlichen Regelungen gelte, dass die wesentlichen Voraussetzungen für eine Zwangsbehandlung nicht unmittelbar aus dem Gesetz erkennbar seien, wie es das Bundesverfassungsgericht fordere. Soweit der BGH bisher in Auslegung der Rechtsgrundlagen Leitsätze zur rechtlich zulässigen Zwangsbehandlung aufgestellt habe, handele es sich um Richterrecht, das aufgrund des schwerwiegenden Grundrechtseingriffs bei einer Zwangsbehandlung nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts keinesfalls eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage bilde.

In der Urteilsbegründung weist der BGH auch darauf hin, dass die weiteren Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an eine gesetzliche Regelung zur Zwangsbehandlung anlegt (Verpflichtende Dokumentation der Maßnahme/Anordnung und Aufsicht der Maßnahme durch einen Arzt/ Bestimmtheit der gerichtlichen Genehmigung), im Betreuungsrecht nicht erfüllt sind.

Abschließend führt der BGH aus:

„Der Senat verkennt nicht, dass das Fehlen von Zwangsbefugnissen zur Durchsetzung notwendiger medizinischer Maßnahmen dazu führen kann, dass ein Betroffener ohne eine solche Behandlung einen erheblichen Schaden nimmt. Der Senat hat bereits hinsichtlich der Problematik einer ambulanten Zwangsbehandlung wiederholt darauf hingewiesen“ (aaO)

Bewertung:

Das Urteil hat für die Praxis vor allem der beruflich geführten Betreuungen erhebliche Auswirkungen. Insbesondere bei Menschen mit schweren chronischen Krankheitsverläufen, bei denen sich in akuten Krisen erst nach längerer medikamentöser Behandlung wieder eine Besserung einstellt, dürften sich die Behandlungsoptionen der Ärzte und die Interventionsmöglichkeiten der Betreuer erheblich reduzieren.

Auch wenn das Urteil grundsätzlich begrüßenswert die Entscheidungsautonomie auch schwer chronisch psychisch kranker Menschen erneut stärkt, bleibt abzuwarten, wie es sich auf die Behandlungsdauer in geschlossenen akutpsychiatrischen Kliniken und den Gesundheitszustand der Betroffenen bei Entlassung aus der stationären Klinikversorgung auswirkt.

Es bleibt darüber hinaus abzuwarten, ob der Gesetzgeber die sich bietende Möglichkeit aufgreift, eine den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügende gesetzliche Regelung zu schaffen.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter:

<http://wiki.btprax.de/Zwangsbehandlung>

3. „Unbekannte“ Leistungen der Pflegeversicherung

Hausnotruf

Sehr viele pflegebedürftige Menschen leben heutzutage allein. Viele werden zum "Pflegefall", weil sie nach einem Unfall im Haushalt nicht schnell genug Hilfe rufen konnten. Allein die Angst vor Stürzen kann zur Verschlechterung der Situation führen. Ein Hausnotrufgerät nimmt diese Angst und kann unnötige Notarzt-Einsätze und Krankenhausaufenthalte verhindern.

Ein Hausnotruf ist für Menschen sinnvoll, die zu Hause ein selbstständiges Leben führen möchten, jedoch manchmal auf fremde Hilfe angewiesen sind. Hausnotruf kann für Senioren, Kranke oder Patienten, die gerade aus dem Krankenhaus entlassen wurden die richtige Hilfestellung sein!



Der Hausnotruf stellt die schnelle medizinische Versorgung in akuten Notfällen am Tag und in der Nacht sicher.

Wie funktioniert der Hausnotruf?

Ein Hausnotrufsystem besteht aus dem Notrufgerät und der Notrufzentrale. Die Notrufzentrale ist rund-um-die-Uhr besetzt.

Zusätzlich zum Hausnotruf erhalten Sie einen sogenannten Funkfinger. Dieser wird als Anhänger oder Armband getragen und nimmt durch seine Wasserfestigkeit auch beim Duschen keinen Schaden. Sollten Sie das Gefühl haben, Hilfe zu benötigen, drücken Sie einfach den Knopf, den Sie stets am Körper mit sich führen. Der Hilferuf wird dann sofort an die Notrufzentrale gesendet. Dort liegen alle Informationen des Kunden vor.

Der Notruf-Mitarbeiter entscheidet je nach Situation, ob die Notfall-Kette mit vorab benannten Helfern, ein Pflegedienst oder der Notarzt zu informieren ist.

Mittlerweile sind einige Hausnotrufmodelle für weitere Funktionen ausgelegt. Sie können z.B. Alarme von Rauch- oder Sturzmelder weiterleiten, erinnern an die Medikamenteneinnahme, überwachen mit Hilfe von medizinischen Messgeräten Bluthochdruck, Gewicht, sowie den Blutzuckerspiegel oder sind auch außerhalb der Wohnung mobil einsetzbar.

Zuschuss der Pflegekasse

Ein Hausnotruf kann von der Pflegekasse bezuschusst werden, wenn dadurch eine Pflegebedürftigkeit vermieden bzw. die Verschlimmerung des Zustandes verhindert werden kann. Dafür muss wenigstens die Pflegestufe 1 vorliegen.

Hausnotrufgeräte werden mit unterschiedlichen Serviceverträgen angeboten. Dadurch kann es von Anbieter zu Anbieter zu Preisunterschieden kommen.

Achten Sie aber darauf, dass mit 18,36 € im Monat nur der Grundvertrag und anteilig auch die Anschlusskosten von der Pflegekasse unterstützt werden.

Hinweis: Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich auch der Sozialhilfeträger bei vorliegender Bedürftigkeit an den Kosten beteiligen. Dies gilt auch für Personen, die die Voraussetzungen der Pflegestufe 1 noch nicht erfüllen.

Ihr Weg zum Hausnotruf

- Prüfen Sie, welches Serviceangebot Sie für Ihre individuellen Bedürfnisse benötigen.
- Suchen Sie das Gespräch mit Anbietern von Hausnotrufdiensten und klären Sie inwieweit das Leistungsangebot mit Ihrem persönlichen Bedarf übereinstimmt.
- Nehmen Sie sich Zeit für eine eingehende Beratung durch den Anbieter.
- Sondieren Sie auch Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeiten.
- Fragen Sie nach den anfallenden Kosten. Unter bestimmten Bedingungen bezuschusst die Pflegeversicherung ein Hausnotruf-System.
- Treffen Sie in Ruhe eine gezielte Auswahl.
- Erst wenn alle Fragen zu Ihrer Zufriedenheit geklärt sind, schließen Sie mit dem Anbieter einen Vertrag über sein Angebot ab.

(zitiert nach: http://www.maerkischer-kreis.de/gesundheits_jugend_soziales/pflegeberatung/pflegeinfo_entlastende_hilfen.php und eigene Ergänzungen)